

ENTSCHÄDIGUNGSANTRAGSFORMULAR STROM UND GAS

Dekret vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (Belgisches Staatsblatt 07/08/2008 S. 41344.)
 Dekret vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (Belgisches Staatsblatt 07/08/2008 S. 41281.)

Identifizierung der von der Beschwerde betroffenen Zugangsstelle	EAN-Code	54 _____ (Siehe Rechnung)		
		Diese Stelle ist mit Gaz / Strom versorgt (Kreisen Sie den Energietyp ein)		
	Name:			Vorname:
	Firma(*):			UST-ID(*):
	Straße:			Nr.:
	Postleitzahl:			Gemeinde:
	Tel.:			FAX(1):
E-Mail(1):				
Angaben zum Ansprechpartner oder dessen Bevollmächtigten	Name:			Vorname:
	Straße:			Nr. :
	Postleitzahl:			Gemeinde:
	Tel.:			FAX(1):
	E-Mail(1):			
Rechtfertigung des direkten Verhältnisses zwischen Ansprechpartner und Zugangsstelle:				
Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigung	Nr.	_____ / _____ / _____	BIC	_____ / _____ / _____
IBAN _____				
(*) : bei Anwendung (1) fakultativ				

- 1. Kreuzen Sie bitte unten die geforderte Entschädigung an.** Nur eine Wahl möglich, außer bei den Punkten (1) und (5), die gleichzeitig angekreuzt werden können und nur die Netzbetreiber betreffen. Die in Klammern angegebenen Artikel verweisen auf die Elektrizität- und Gasdekrete im Anhang.
- 2. Bitte füllen Sie die Angaben aus und fügen Sie die eventuell geforderten Anlagen bei.**
- 3. Fügen Sie jede sachdienliche Information im Feld *Beschreibung des Antrags* auf der zweiten Seite hinzu.**
- 4. Senden Sie den ausgefüllten Antrag per Einschreiben an Ihren Netzbetreiber oder Ihren Versorger, je nach Sachlage.**

1	<input type="checkbox"/>	Nur für Strom: Eine Entschädigung aufgrund nicht vorgesehene Unterbrechung der Versorgung, die über die Dauer von 6 Stunden in Folge hinausgeht. (Artikel 25 bis Strom) (Max 30 Kalendertage vor Ihrem Antrag) Geben Sie bitte das Datum des Eintretens der Unterbrechung an: DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)
2	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen Ausbleiben der Energieversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers (Artikel 25ter Strom, 25bis Gas) (Max. 30 Kalendertage nach dem Eintreten der Unterbrechung) DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)
3	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen unkorrekter Reaktion des Netzbetreibers auf einen Antrag auf Versorgerwechsel, wodurch der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem von den Parteien vereinbarten Datum nicht in Kraft treten konnte. (Artikel 25ter, §1 Strom, 25bis, §1 Gas) (Max. 30 Kalendertage nach Kenntnisnahme des Fehlers) Geben Sie bitte das vorgesehene Datum des Inkrafttretens des Vertrages an: DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)
4	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung wegen Nichtbeachtung der Anschlussfrist: 30 Kalendertage bei den Haushaltskunden für Niederspannung, innerhalb der im Angebot genannten Frist bei den übrigen Kunden für Niederspannung oder innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist bei den Kunden für Hochspannung (Artikel 25quater Strom, 25ter Gas)(Max. 30 Kalendertage nach Überschreitung der Frist) Geben Sie bitte die Referenz des Angebots oder der Akte an: DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)
5	<input type="checkbox"/>	Eine Entschädigung für jeden direkten Personen- oder Sachschaden, der durch nicht vorgesehene/mitgeteilte Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung entsteht. (Artikel 25quinqüies Strom & Gas) (Max. 190 Kalendertage ab dem Eintreten des Ereignisses) Geben Sie bitte das Datum des Eintretens des Schadensfalls an: Falls bekannt, Angaben zum haftbaren Dritten: Fügen Sie jedes Dokument bei, durch das das tatsächliche Ausmaß des Schadens und die Höhe des direkten Personen- oder Sachschadens, den Sie erlitten haben, nachgewiesen werden kann. DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)
6	<input type="checkbox"/>	Nur wenn Ihr Netzbetreiber Ihr Versorger ist: Entschädigungsantrag im Anschluss an eine Beschwerde, die per Einschreiben übermittle wurde, bezüglich eines Fehlers zu meinen Ungunsten in einer von mir bezahlten Rechnung. (Artikel 31ter Strom, 30quater Gas)(Max. 30 Kalendertage nach Überschreitung der Frist) <input type="checkbox"/> (Versorger) hat meinen Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Erhalt des Einschreibens bearbeitet. <input type="checkbox"/> (Versorger) anerkannte einen Fehler in der Rechnungserstellung, korrigierte (Rückerstattung oder Korrektur) ihn aber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einräumung des Fehlers. Geben Sie bitte die Referenz der Rechnung an: DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN NETZBETREIBER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN (siehe Adresse auf Ihrer Rechnung)

7	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Entschädigung für jede Unterbrechung der Energieversorgung in Übertretung der Vorschriften des Dekret oder seiner Vollziehungsbeschlüsse auf Antrag des Versorgers oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltungstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungserstellung. (Artikel 31bis Strom, 30ter Gas) <i>(Max. 30 Kalendertage nach Eintreten der Unterbrechung)</i> Geben Sie bitte das Datum der Unterbrechung oder ihrer Feststellung an:</p> <p>DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN VERSORGER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN</p>
8	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Entschädigung für einen nicht ordnungsgemäß bearbeiteten Vertrag seitens (Versorger), wodurch der Vertrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft treten kann. (Artikel 31bis, §2 Strom, 30ter, §2 Gas) <i>(Max. 30 Kalendertage nach Kenntnisnahme des Fehlers)</i> Geben Sie bitte das vorhergesehene Datum des Inkrafttretens des Vertrages an:</p> <p>DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN VERSORGER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN</p>
9	<input type="checkbox"/>	<p>Entschädigungsantrag im Anschluss an eine Beschwerde, die per Einschreiben übermittelt wurde, bezüglich eines Fehlers zu meinen Ungunsten in einer von mir bezahlten Rechnung (Artikel 31ter Strom, 30 quater Gas) <i>(Max. 30 Kalendertage nach Überschreitung der Frist)</i></p> <p><input type="checkbox"/> (Versorger) hat meinen Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Erhalt des Einschreibens bearbeitet. <input type="checkbox"/> (Versorger) anerkannte einen Fehler in der Rechnungserstellung, korrigierte (Rückerstattung oder Korrektur) ihn aber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einräumung des Fehlers.</p> <p>Geben Sie bitte die Referenz der Rechnung an:</p> <p>Fügen Sie bitte eine Kopie der per Einschreiben übermittelten Beschwerde bei.</p> <p>DIESER ANTRAG MUSS AN IHREN VERSORGER ZURÜCKGESCHICKT WERDEN</p>

Bitte fügen Sie als Anlage die Dokumente bei, die Sie für erforderlich oder ausreichend zur Unterstützung Ihres Antrags halten

Beschreibung des Entschädigungsantrags:

Nennen Sie bitte hier alle sachdienlichen Informationen, die nicht in den von Ihr beigefügten Dokumenten auftauchen.

Unterschrift:

Datum:

Wenn Sie als **Bevollmächtigter** handeln, fügen Sie bitte Ihre Vollmacht bei.

Dekret vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (Belgisches Staatsblatt 07/08/2008 Seite 41344)

Abschnitt III - Entschädigungsverpflichtungen

Unterabschnitt I. - Entschädigung aufgrund anhaltender Unterbrechung der Versorgung

Art. 25bis - § 1 - Jede nicht vorgesehene Unterbrechung der Versorgung, die über die Dauer von sechs Stunden in Folge hinausgeht und durch ein Verteilernetz oder lokalen Transport verursacht wird, führt zu einer vom Netzbetreiber, durch den die Unterbrechung oder deren Behebung verursacht wurde, zugunsten des an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden zu leistenden Entschädigung.

Diese Entschädigung ist nicht zu leisten, sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung über sechs Stunden in Folge hinaus jeweils durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 2 - Um in den Genuss der Entschädigung nach Paragraph 1 zu kommen, stellt der betroffene Endkunde bei dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, einen Antrag per Einschreiben. Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Auftreten der Unterbrechung der Versorgung eingereicht werden. Der Kunde macht in diesem die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben.

Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Die Entschädigung wird auf 100 Euro für jede über sechs Stunden hinausgehende Unterbrechung festgesetzt.

Die Anschlussverträge können einen höheren Betrag vorsehen.

§ 3 - Die Entschädigung wird innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 2 vom Betreiber des Netzes, an das der Endkunde angeschlossen ist, auf das Bankkonto des Endkunden überwiesen. Dieser Netzbetreiber tritt dem Netzbetreiber gegenüber, der die Unterbrechung der Versorgung oder deren Behebung verursacht hat, in die Rechte des Endkunden ein. Dieser letztere Netzbetreiber leistet dem Netzbetreiber, der den Endkunden geschädigt hat, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der in diesem Sinn an ihn gerichteten Antragstellung Rückerstattung.

Sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung von zwei verschiedenen Netzbetreibern verursacht werden, sind beide gemeinschaftlich zur Zahlung von Entschädigung zu jeweils gleichem Teil verpflichtet.

§ 4 - Bei Anfechtung der Dauer oder Ursache der Unterbrechung oder deren Behebung, nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von dreißig Kalendertagen Stellung.

Unterabschnitt II. - Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers oder wegen Anschlussverzug

Art. 25ter - § 1 - Jede in Übertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Durchführungsvorschriften fehlende Stromversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endkunden bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endkunden von einem Stromversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2 - Der Endkunde richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Versorger.

Der Stromversorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Versorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Antrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt sie fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 31a, § 2, Absatz 1 an diesen Versorger. Sie setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber, dem Endkunden und den betroffenen Stromversorgern innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Stromversorgers per Einschreiben zugestellt. Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Versorger für die fehlende Stromversorgung verantwortlich ist.

Sofern die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

Art. 25quater. - § 1 - Jeder Endkunde hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung durch den Netzbetreiber, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1° Bei Anschlüssen für Haushaltskunden: Innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab der schriftlichen Zustimmung des Kunden zu dem Angebot des Netzbetreibers für den Anschluss, wobei letzterer nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

2° Bei den übrigen Kunden für Niederspannung: Unter U°-Bernahme der technischen und finanziellen Voraussetzungen des Anschlusses innerhalb der in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden genannten Frist. Diese Frist beginnt mit der schriftlichen Zustimmung des Kunden, wobei der Netzbetreiber nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

3° Bei den Kunden für Hochspannung: Innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist.

Die Tagesentschädigung beträgt bei den Haushaltskunden 25 Euro, 50 Euro bei den übrigen Kunden für Niederspannung und 100 Euro bei den Kunden für Hochspannung.

§ 2 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab U°-berschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbraucher ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben zugestellt.

Wenn die endgültige Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endkunden zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

§ 4 - Im Notfall kann der Endkunde bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, wird in Anwendung der Artikel 53 ff ein Ordnungsgeld gegen den Netzbetreiber verhängt.

Unterabschnitt III - Entschädigung für durch Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Versorgung verursachte Schäden

Art. 25quinquies - Unbeschadet für den Endkunden vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende

Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Transports den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für jeden direkten Personen- oder Sachschaden nach den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen zu entschädigen, der diesem durch Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung entsteht.

Bei höherer Gewalt greift die Entschädigungsverpflichtung nicht. Sie findet ebenfalls keine Anwendung, sofern die den Schaden verursachende Unterbrechung vorgesehen war oder auf einen verwaltungstechnischen Fehler zurückzuführen ist.

Direkter Personenschaden wird in vollem Umfang entschädigt.

Die Entschädigung des direkten Sachschadens ist auf 2.000.000 Euro je Schadensfall für alle Schadensfälle begrenzt. Übersteigt die Gesamtsumme der Entschädigungen dieses Limit, wird die Entschädigung für jeden Endkunden auf diesen Betrag reduziert.

Bei der Entschädigung des direkten Sachschadens greift ebenfalls eine Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadensfall.

Bei grober Fahrlässigkeit seitens des Netzbetreibers greift die Anwendung des Limits für Entschädigungen und individuelle Franchisen nicht.

Art. 25sexies - § 1 - Der von einem wie in vorhergehendem Artikel definierten Schadensfall betroffene Endkunde meldet den Schaden dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage ab Eintreten des Schadensfalls oder mindestens ab dessen Kenntnisnahme, wenn der Endkunde nach dessen Eintreten von diesem Kenntnis erlangt, per Einschreiben, wobei die Meldung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dessen Eintreten erfolgen kann. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Wenn der Endkunde innerhalb der in vorhergehendem Abschnitt genannten Frist den Schadensfall seinem Stromversorger irrtümlicherweise gemeldet hat, wird letzterer als innerhalb der erforderlichen Frist benachrichtigt betrachtet. Der Versorger übermittelt dem Netzbetreiber umgehend die Schadensmeldung.

§ 2 - Der geschädigte Endkunde übermittelt im Anhang der Schadensmeldung alle Schriftstücke und Dokumente, durch die der Schaden und das Ausmaß des erlittenen Schadens festgestellt werden können.

§ 3 - Der Netzbetreiber bestätigt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 1 den Empfang der Schadensmeldung.

Er informiert den Endkunden innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Ausgang der Schadensmeldung.

Stellt sich heraus, dass der Schadensfall nicht von seinem Netz verursacht wird, setzt der Netzbetreiber den Endkunden hierüber innerhalb der gleichen Frist in Kenntnis und übermittelt die Schadensmeldung an den Netzbetreiber, der sei es die Unterbrechung, die Nichtkonformität oder die Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verursacht. Letzterer richtet sich nach dem in diesem Paragraphen dargelegten Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der Netzbetreiber den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten ab dem für die Zustellung einer Schadensmeldung letztmöglichen Datum.

Bei Anfechtung der Art des Verschuldens nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung. Dieses Meldeverfahren setzt die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht außer Kraft.

Unterabschnitt IV - Gemeinsame Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III

Art. 25septies - § 1 - Die Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III bringen die Anwendung sonstiger rechtlicher Bestimmungen, die die Haftbarkeit des Netzbetreibers in Frage stellen können, nicht zum Scheitern. Die verbundene Anwendung verschiedener Haftungsregelungen kann jedoch in keinem Fall zu einer Entschädigung des Endkunden führen, die über die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens hinausgeht.

§ 2 - Die Netzbetreiber bilden alle Formen von finanziellen Sicherheiten, die es ihnen erlauben, die in Artikel 25bis bis 25quinquies genannten Entschädigungen zu gewährleisten. Die Belastung in Zusammenhang mit der zur Gewährleistung der Entschädigungen wegen grober Fahrlässigkeit gebildeten Sicherheit ist in den Büchern des Netzbetreibers klar zu trennen und kann gemäß Artikel 34, Ziffer 2g dieses Erlasses nicht in die Tarife der Netzbetreiber einbezogen werden.

Vor dem 31. März jedes Jahres legen die Netzbetreiber der CWaPE den Nachweis über die Existenz einer solchen finanziellen Sicherheit vor.

§ 3 - Die Regierung passt die in Artikel 25bis bis 25quinquies festgelegten Beträge jährlich an den Verbraucherpreisindex an, dies durch Multiplikation mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres und durch Teilung durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres vor Inkrafttreten dieses Erlasses.

§ 4 - Die Artikel 25bis bis 25septies werden in den Anschlussregelungen und Bverträgen für die an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden vollständig wiedergegeben.

§ 5 - Vor dem 31. März jedes Jahres erstatten die Netzbetreiber der CWaPE Bericht, dies mit Angabe der Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25bis bis 25quinquies, die im Verlauf des vorangegangenen Jahres eingegangen sind, sowie ihres Ausgangs.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck einen Musterbericht. Hinsichtlich des Betreibers des Verteilernetzes, wird der in Absatz 1 genannte Bericht jedem Gemeinderat der Gemeinden erstattet, auf deren Gebiet der Netzbetreiber tätig ist.

Der Vorstand des Netzbetreibers setzt mindestens einmal jährlich die Erörterung eines in Bezug auf die Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25bis bis 25quinquies aktualisierten Berichts auf die Tagesordnung seiner Sitzung sowie die Erörterung deren Ausgangs.

Art. 31bis. § 1 - Jede Unterbrechung der Stromversorgung in U¹ bertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Vollziehungsbeschlüsse auf Antrag des Stromversorgers oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltungstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungsstellung, der die Anwendung des bei Zahlungsverzug geltenden Verfahrens nach sich gezogen hat, verpflichtet diesen, dem Endkunden bis zum Datum des dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellten Antrags des Versorgers auf Wiederherstellung der Versorgung, eine

pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen. Der Netzbetreiber stellt die Versorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder her. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Anwendung von Artikel 25b.

Die Entschädigung ist auf 1.875 Euro begrenzt. Der Stromversorger trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

§ 2. Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch den Stromversorger, wenn dieser den mit dem Endkunden geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat und der Vertrag zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 3 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Stromversorger, und zwar fallabhängig innerhalb von dreißig Kalendertagen:

1^o Ab Eintritt der in § 1 genannten Unterbrechung;

2^o Ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Verfahren des Versorgerwechsels durch den Kunden, in Anwendung von § 2.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 4 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Unterbrechung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anträge auf Entschädigung zu bearbeiten und die Entschädigung gegebenenfalls innerhalb der gleichen Fristen, die auf den Versorger Anwendung finden, zu leisten.

§ 5 - Ergibt innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25b, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 31ter. § 1 - Jeder Fehler bei der Rechnungsstellung zuungunsten des Endkunden für Niederspannung verpflichtet den Stromversorger, diesem Endkunden eine Entschädigung in Höhe der Zwischenrechnung des Kunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr zu zahlen, und zwar in den folgenden Fällen:

1^o Wenn der Stromversorger die per Einschreiben an ihn gerichtete Beschwerde eines Kunden, der Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung einlegt, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab ihrem Eingang bearbeitet;

2^o Wenn der Stromversorger, in der Folge einer per Einschreiben an ihn gerichtete Beschwerde seitens eines Endkunden, der die Rechnung bezahlt hat, dem Kunden gegenüber einen Fehler bei der Rechnungslegung unabhängig von der Ursache einräumt, dem Endkunden aber innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Einräumung des Fehlers keine korrigierte Rechnung und keine gegebenenfalls fällige Rückzahlung zukommen lässt, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falls.

§ 2 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Stromversorger.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen auf das Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so informiert der Stromversorger den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags und leitet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Netzbetreiber weiter.

Bei Missachtung der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung durch den Endkunden oder falls der Endkunde die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten falsch übermittelt, ist die Entschädigung nicht fällig.

§ 4 - Ergibt innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25ter, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Dekret vom 17. Juli 2008 zur Abänderung des Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (Belgisches Staatsblatt 07/08/2008 S. 41281.)

Unterabschnitt 1 - Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers oder wegen Anschlussverzug

25bis. § 1 - Jede in Übertretung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungserlasse fehlende Gasversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endverbraucher bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endverbraucher abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endverbraucher auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro von dem Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endverbrauchers von einem Gasversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.
§ 2 - Der Endverbraucher richtet seinen Entschädigungsantrag an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von dreissig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endverbraucher gibt darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Versorger.

Der Gasversorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen verpflichtet, die für den Netzbetreiber gelten.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort des Netzbetreibers oder des Gasversorgers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 des Stromdekrets genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis dafür erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Gasversorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Antrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreissig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt sie fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäss Artikel 30ter, Absatz 3 an diesen Versorger. Sie setzt den Endverbraucher davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber, dem Endverbraucher und den betroffenen Gasversorgern innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Gasversorgers zugestellt. Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Gasversorger für die fehlende Gasversorgung verantwortlich ist.

In dem Fall, dass die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endverbraucher die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Artikel 48 ff finden Anwendung.

Art. 25ter - § 1 - Jeder Endverbraucher hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung durch den Netzbetreiber, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1. bei Standard- und einfachen Anschlüssen: innerhalb einer Frist von dreissig Werktagen ab der schriftlichen Zustimmung des Kunden zu dem Angebot des Netzbetreibers für den Anschluss, wobei letzterer nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind und der Benutzer des Verteilernetzes die ihm obliegenden Arbeiten ausgeführt hat; diese Frist wird auf sechzig Werktagen verlängert, wenn die Lage der Versorgungsleitungen Wegebauarbeiten erfordert, oder wenn eine Erweiterung des Verteilernetzes notwendig ist;

2. bei nicht einfachen Anschlüssen: innerhalb der im Anschlussvertrag vorgesehenen Frist, oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der festen Anschlussbestellung durch den Antragsteller auf der Grundlage des Anschlussangebots des Verteilernetzbetreibers, wobei diese Bestellung vor Erteilung der verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgen kann;

3. bei nicht einfachen Anschlüssen, und wenn die gezeichnete Kapazität mindestens 250 m³ beträgt: innerhalb der im Anschlussvertrag vorgesehenen Frist.

Die technische Regelung kann Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Anschlussfristen vorsehen.

Die fällige Tagesentschädigung beträgt 25 Euro bei Kunden, mit einer gezeichneten Kapazität von weniger als 250 m³ und 50 Euro bei sonstigen Anschlüssen.
§ 2 - Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag innerhalb einer Frist von dreissig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endverbraucher gibt darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort des Netzbetreibers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 des Stromdekrets genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis dafür erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreissig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und an die regionale Schiedsstelle zu richten.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers zugestellt.

Wenn die endgültige Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endverbraucher zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endverbraucher die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Artikel 48 ff finden Anwendung.

§ 4 - Im Notfall kann der Endverbraucher bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, wird in Anwendung von Artikel 48 ff ein Ordnungsgeld gegen den Netzbetreiber verhängt.

Unterabschnitt 2 - Entschädigung für durch den Netzbetreiber im Rahmen des Betriebs seines Netzes verursachte Schäden

Art. 25quater - Unbeschadet für den Endverbraucher vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende Betreiber des Verteilernetzes den an das Verteilernetz angeschlossenen Endverbraucher für jeden direkten Personen- oder Sachschaden zu entschädigen, der diesem durch eine Gasexplosion aufgrund eines Netzfehlers, durch eine Störung des Drucks oder eine gegenüber den Bestimmungen der technischen Regelung und der Verträge unnormal lange Unterbrechung der Versorgung entsteht. Im Fall höherer Gewalt gilt die Entschädigungsverpflichtung nicht.

Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen von Unterabschnitt I und II

Art. 25quinquies - § 1 - Die Bestimmungen von Unterabschnitt I und II verhindern nicht die Anwendung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die die Haftbarmachung des Netzbetreibers erlauben. Die verbundene Anwendung verschiedener Haftungsregelungen kann jedoch in keinem Fall zu einer Entschädigung des Endverbrauchers führen, die über die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens hinaus geht.

§ 2 - Die Netzbetreiber bilden alle Formen von finanziellen Sicherheiten, die sie ihnen erlauben die in Artikel 25bis bis 25quater genannten Entschädigungen zu gewährleisten. Die Belastung in Zusammenhang mit der zur Gewährleistung der Entschädigungen wegen grober Fahrlässigkeit gebildeten Sicherheit ist in den Büchern des Netzbetreibers klar zu trennen und kann gemäss Artikel 32, § 1, Ziffer 2, Buchstabe g) des vorliegenden Dekrets nicht in die Tarife der Netzbetreiber einbezogen werden. Vor dem 31. März jedes Jahres legen die Netzbetreiber der CWaPE den Nachweis über die Existenz einer solchen finanziellen Sicherheit vor.

Die Regierung passt die in Artikel 25bis und 25ter festgelegten Beträge jährlich an den Verbraucherpreisindex an, durch Multiplikation mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres und durch Teilung durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets.
§ 3 - Die Artikel 25bis bis 25quater werden in den Anschlussregelungen und Bverträgen für die an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden vollständig wiedergegeben.

§ 4 - Vor dem 31. März jedes Jahres richten die Netzbetreiber einen Bericht an die CWaPE, mit Angabe der Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage von Artikel 25bis bis 25quater, die im Verlauf des vorangegangenen Jahres eingegangen sind, sowie ihres Ausgangs.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck einen Musterbericht.

Der in Absatz 1 genannte Bericht wird an jeden Gemeinderat der Gemeinden gerichtet, auf deren Gebiet der Netzbetreiber tätig ist.

Der Vorstand des Netzbetreibers setzt mindestens einmal jährlich die Erörterung eines in Bezug auf die Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage von Artikel 25bis bis 25quater sowie in Bezug auf deren Ausgang aktualisierten Bericht auf die Tagesordnung seiner Sitzungen.

Unterabschnitt 4 - Entschädigung für durch Bauarbeiten verursachte Schäden

Art. 25sexies - Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Schäden zu reparieren, die durch von ihm bei der Errichtung oder während des Betriebs seiner Anlagen ausgeführte Arbeiten verursacht werden, und Drittpersonen für Schäden zu entschädigen, die ihnen entweder durch diese Arbeiten oder durch die Benutzung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks entstehen; die Entschädigungen wegen der verursachten Schäden gehen vollständig zu Lasten dieses Betreibers; sie sind den Personen geschuldet, denen diese Schäden entstehen; ihre Höhe wird entweder in gutlichem Einvernehmen oder auf gerichtlichem Weg festgesetzt.

Art. 30ter - § 1 - Jede Unterbrechung der Gasversorgung in Übertretung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungserlasse auf Wunsch des Gasversorgers oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltungstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungsstellung, der die Anwendung des bei Zahlungsverzug geltenden Verfahrens nach sich gezogen hat, verpflichtet diesen, dem Endverbraucher eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zum Datum des dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellten Antrags des Versorgers auf Wiederherstellung der Versorgung. Der Netzbetreiber stellt die Versorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder her. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Anwendung von Artikel 25ter. Die Entschädigung ist auf 1.875 Euro begrenzt. Der Gasversorger trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endverbraucher abwälzen zu können.

§ 2 - Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall, hat jeder Endverbraucher auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro von dem Gasversorger, wenn dieser den mit dem Endverbraucher geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäss bearbeitet hat, und der Vertrag zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 3 - Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag an den Gasversorger, und zwar innerhalb von dreissig Kalendertagen, je nach Fall:

1. ab Eintritt der in § 1 genannten Unterbrechung;

2. ab Zurkenntnisnahme des Fehlers bei dem Verfahren des Versorgerwechsels durch den Kunden, in Anwendung von § 2. Der Endverbraucher gibt in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Gasversorger den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Gasversorgers abgerufen werden. Der Gasversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags. § 4. Ist der Gasversorger der Auffassung, dass die Unterbrechung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Netzbetreibers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen verpflichtet, die für den Gasversorger gelten.

§ 5. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort des Gasversorgers oder des Netzbetreibers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 des Stromdekrets genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25bis, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 30quater - § 1 - Jeder Fehler bei der Rechnungsstellung zuungunsten des Niederdruckendverbrauchers verpflichtet den Gasversorger, diesem Endverbraucher eine Entschädigung in Höhe der Zwischenrechnung des Kunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr zu zahlen, und zwar in den folgenden Fällen:

1. wenn der Gasversorger die per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel an ihn gerichtete Beschwerde eines Kunden, der Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung einlegt, nicht innerhalb von dreissig Kalendertagen ab ihrem Eingang bearbeitet;

2. wenn der Gasversorger, in der Folge einer per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel von einem Endverbraucher, der die Rechnung bezahlt hat, an ihn gerichteten Beschwerde, dem Kunden gegenüber einen Fehler bei der Rechnungsstellung unabhängig von der Ursache zugibt, dem Endverbraucher aber innerhalb von dreissig Kalendertagen ab dem Fehleranerkennnis keine Rechnungskorrektur und keine gegebenenfalls fällige Rückzahlung zukommen lässt, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falls.

§ 2 - Der Endverbraucher richtet den Entschädigungsantrag innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Gasversorger.

Der Endverbraucher gibt in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Daten an. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Gasversorger den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Gasversorgers abgerufen werden.

Der Gasversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ist der Gasversorger der Auffassung, dass die Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen auf das Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so informiert der Gasversorger den Endverbraucher innerhalb von dreissig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags und leitet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an den Netzbetreiber weiter.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen verpflichtet, die für den Gasversorger gelten. Bei Missachtung der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung durch den Endverbraucher, oder wenn der Endverbraucher die Daten, die eine Rechnungsstellung erlauben, gegebenenfalls falsch übermittelt, ist die Entschädigung nicht fällig.

§ 4 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort des Gasversorgers oder des Netzbetreibers, oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25bis, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 30quinquies - § 1. Vor dem 31. März jedes Jahres richten die Gasversorger einen Bericht an die CWaPE, mit Angabe der Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage von Artikel 30ter bis 30quater, die im Verlauf des vorangegangenen Jahres eingegangen sind, sowie ihres Ausgangs.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck einen Musterbericht.

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 30ter und 30quater verhindern nicht die Anwendung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die die Haftbarmachung des Gasversorgers erlauben. Die verbundene Anwendung verschiedener Haftungsregelungen kann jedoch in keinem Fall zu einer Entschädigung des Endverbrauchers führen, die über die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens hinaus geht.

Die in Artikel 30ter und 30quater festgelegten Beträge werden jährlich automatisch angepasst, durch Multiplikation mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres und durch Teilung durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets.